

**Stellplatzsatzung
der Stadt Emsdetten
vom 19. Dezember 2022**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 6-8 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 [GV. NRW.S. 1086] geändert worden ist und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder herzustellen. Sie regelt die Herstellung dieser notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, und Abstellplätze für Fahrräder in Bezug auf ihre Zahl, Größe und Beschaffenheit.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Emsdetten. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, gehen dieser Satzung vor.

§ 2

Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze oder Garagen) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden. Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Beträgt der Mehrbedarf weniger als drei Stellplätze, sind abweichend von Satz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen nach Teil A Nummern 10.3 und 10.4 der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Die Anzahl kann nach Maßgabe des § 4 verringert werden.

- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsbedarf in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen zu berücksichtigen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist (Doppelnutzung). Eine solche Doppelnutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Die Doppelnutzung kann auf Antrag zugelassen werden. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach Teil A der Anlage zu dieser Satzung gilt eine Garagenzufahrt in der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 zulässig.
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist von dem Einstellplatzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Sind nach Satz 2 Omnibus-Stellplätze nachzuweisen, werden diese bis zu einem Drittel des notwendigen Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge auf diese Anzahl angerechnet. Dabei entspricht ein Omnibus-Stellplatz vier notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4

Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die sich nach § 3 Absatz 1 ergebende Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich ablösefrei durch folgende Maßnahmen:
 1. Für Anlagen nach Teil A Nummer 1.2 der Anlage zu dieser Satzung (Mehrfamilienwohnhäuser) reduziert sich die Anzahl
 - a) um 20 %, soweit nachgewiesen wird, dass sich das Vorhaben in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 m zum Mittelpunkt der Bahnhofsunterführung oder innerhalb des Innenstadtrings gemäß Teil C der Anlage zu dieser Satzung befindet,
 - b) um bis zu 20 %, soweit nachgewiesen wird, dass der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird. Bei der Bereitstellung von CarSharing-Fahrzeugen ersetzt 1 Car-Sharing-Platz maximal 4 normale Stellplätze, jedoch nicht über die vorgenannte Reduzierung von bis zu 20 % hinaus.
 2. Für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen reduziert sich die Anzahl
 - a) um 20 %, soweit nachgewiesen wird, dass sich das Vorhaben in einer fußläufigen Entfernung von maximal 500 m zum Mittelpunkt der Bahnhofsunterführung oder innerhalb des Innenstadtrings gemäß Teil C der Anlage zu dieser Satzung befindet,
 - b) um bis zu 20 % insoweit, als ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt. Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Nummer 2 b) ist die nicht abschließende Auflistung von

Maßnahmen in Teil B der Anlage zu dieser Satzung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzungen mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig.

Die besonderen Maßnahmen nach Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der Verringerung erfolgt.

- (2) Steht die Gesamtanzahl der Stellplätze oder Abstellplätze für Fahrräder in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder verringert werden.

§ 5

Erfüllung der Herstellungspflicht

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 Metern. Bei notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 Meter betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung gemäß § 63 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ist der Nachweis der öffentlich-rechtlichen Sicherung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Emsdetten einzureichen.
- (3) Notwendige Stellplätze und notwendige Abstellplätze für Fahrräder müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6

Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen

- (1) Sollen notwendige Stellplätze nicht nach § 5 hergestellt werden, kann die Verpflichtung zur Schaffung von notwendigen Stellplätzen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 durch die Zahlung eines Ablösungsbetrages erfüllt werden. Hierfür ist die Zustimmung der Stadt Emsdetten erforderlich. Der Ablösebetrag ist durch eine Satzung der Stadt Emsdetten festgelegt. Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze rechtlich unmöglich, ist kein Ablösungsbetrag zu erheben. Einmal geleistete Ablösungsbeträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück zuzurechnen.
- (2) Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden, wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist.
- (3) Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 7 Absatz 2 und notwendige Stellplätze für Fahrräder dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländebedingungen oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

- (4) Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist. Bei Vorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen, ist die Ablösung der Stellplatzpflicht bei der Stadt Emsdetten zu beantragen und der unterzeichnete Ablösungsvertrag mit den Bauvorlagen bei der Stadt Emsdetten einzureichen.

§ 7

Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

- (1) Stellplätze sind nach Teil 5 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (2) Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage A zu dieser Satzung, bei Wohngebäuden nach § 49 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung, auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden. Weitergehende Anforderungen nach § 50 der Landesbauordnung 2018 bleiben unberührt.
- (3) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Die Nutzung zum Abstellen von gebrauchsfähigen Fahrrädern gilt nicht als zweckfremde Nutzung.
- (4) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (5) Stellplätze sind dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz entsprechend zu errichten.

§ 8

Beschaffenheit von notwendigen Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Fahrradabstellplätze müssen
1. auf dem Baugrundstück errichtet werden,
 2. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
 3. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 4. einzeln leicht zugänglich sein und
 5. eine Fläche von mindestens 2 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (2) Abstellplätze sind dem Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz entsprechend zu errichten.

§ 9

Zustimmung der Stadt Emsdetten

Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen ist, ist die Zustimmung der Stadt Emsdetten erforderlich für:

1. die Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze in den Fällen des § 3 Absatz 2 und 3 sowie
2. die Ablöse notwendiger Stellplätze für
 - a) Wohnungsbauvorhaben nach § 6 Absatz 2,
 - b) Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach § 6 Absatz 3 und
 - c) Fahrräder nach § 6 Absatz 3.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 22 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze

1. nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder
2. entgegen den Anforderungen in den §§ 7 und 8 herstellt oder nutzt.

§ 11

Übergangsvorschriften

Auf Bauvorhaben, deren bauaufsichtliche Verfahren bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingeleitet sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung nur insoweit anzuwenden, als dass sie günstige Regelungen beinhalten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 35/2022

Anlage zur Satzung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
Teil A
Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Hinweis zu Nummer A.2 und A.9:

Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Richtzahl zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offenes Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.

| Nummer | Verkehrsquelle | Anzahl der notwendigen | |
|----------|--|--|------------------------------------|
| | | Stellplätze (Kfz) | Fahrradabstellplätze |
| 1 | Wohngebäude und Wohnheime | | |
| 1.1 | Ein- und Zweifamilienhäuser | 1,5 St/WE > 55m ² Wohnfläche, 1 St/WE < 55m ² | |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) | 1,5 St/WE > 55m ² Wohnfläche, 1 St/WE < 55m ² , davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/25m ² Wohnfläche |
| 1.2.1 | Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2 (der Anteil Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung sowie die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bleiben unberührt) | 1 St/WE | |
| 1.3 | Wochenend- und/oder Ferienhäuser | 1 St/WE | 2 Abst/WE |
| 1.4 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 St/20 Betten, jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/2 Betten |
| 1.5 | Studierendenwohnheime/ Auszubildendenwohnheime | 1 St/10 Betten; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/2 Betten |
| 2 | Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume (allgemein) | 1 St/40 m ² Nutzfläche, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit | 1 Abst/30 m ² NF |

| Nummer | Verkehrsquelle | Anzahl der notwendigen | |
|----------|--|---|---|
| | | Stellplätze (Kfz) | Fahrradabstellplätze |
| | | Behinderung: mindestens 1 St | |
| 2.2 | Büro- und Verwaltungsräume mit hohen Nutzflächen (Bibliotheken, Registraturen, Archive und dergleichen) | 1 St/80 m ² NF oder je drei Beschäftigte, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/50 m ² NF |
| 2.3 | Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen) | 1 St/25 m ² NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/25 m ² NF, jedoch mindestens 3 Abst, davon 75 % als Besucherabstellplätze |
| 3 | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 St/40 m ² Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen | mindestens 2 Abst/Laden |
| 3.2 | Geschäftshäuser und Einzelhandelsbetriebe mit geringem Besucherverkehr | 1 St/50 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen | mindestens 2 Abst/Laden |
| 3.3 | Geschäftshäuser und Einzelhandelsbetriebe mit hohem Verkehrsaufkommen | 1 St/20 m ² VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 St/100 m ² VKNF |
| 3.4 | Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.) | 1 St/75 m ² VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen | 1 Abst/150 m ² VKNF |
| 4 | Versammlungsstätten | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten (z. B. Kino, Discotheken, Aulen etc.) | 1 St/10 Besucher, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil | 1 Abst/5 Besucher, davon 90 % als Besucherabstellplätze |

| Nummer | Verkehrsquelle | Anzahl der notwendigen | |
|----------|--|--|--|
| | | Stellplätze (Kfz) | Fahrradabstellplätze |
| | | St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | |
| 4.2 | Gemeindekirchen | 1 St/30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/20 Sitzplätze, davon 90 % als Besucherabstellplätze |
| 5 | Sportstätten | | |
| 5.1 | Sportplätze | 1 St/250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 St/10 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St | 1 Abst/100 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abst/10 Besucherplätze |
| 5.2 | Turn- und Sporthallen, Sport-schulen, | 1 St/50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 St/10 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St | 1 Abst/20 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abst/10 Besucherplätze |
| 5.3 | Freibäder | 1 St/250 m ² Grundstücksfläche; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 2 St | 1 Abst/50 m ² Grundstücksfläche |
| 5.4 | Hallen- oder Kurbäder, Saunananlagen, | 1 St/10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 2 St | 1 St/10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abst/20 Besucherplätze |
| 5.5 | Tennisplätze | 4 St/Spielfeld, zusätzlich 1 St/20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 4 St/Spielfeld, zusätzlich 1 Abst/20 Besucherplätze |
| 5.6 | Fitnesscenter, Tanzstudios, Kampfsportschulen, Flächen | 1 St/15 m ² Sportfläche; davon Anteil St für Kfz von | 1 Abst/15 m ² Sportfläche |

| Nummer | Verkehrsquelle | Anzahl der notwendigen | |
|----------|---|---|----------------------|
| | | Stellplätze (Kfz) | Fahrradabstellplätze |
| | für Sport- und Gesundheitskurse | Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | |
| 5.7 | Kegel- und Bowlingbahnen | 4 St/Bahn; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 4 Abst/Bahn |
| 5.8 | Bootshäuser und Bootsliegeplätze | 1 St/5 Boote; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 1 Abst/4 Boote |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten | 1 St/8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 1 Abst/4 Sitzplätze |
| 6.2 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 St/3 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/20 Betten |
| 6.3 | Unterkünfte für Beschäftigte, Sammelunterkünfte | 1 St/5 Betten | 1 Abst/10 Betten |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 St/10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/20 Betten |
| 7 | Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen | | |
| 7.1 | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Universitätskliniken, Maximalversorger, Privatkliniken) | 1 St/4 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/15 Betten |

| Nummer | Verkehrsquelle | Anzahl der notwendigen | |
|----------|--|--|-----------------------|
| | | Stellplätze (Kfz) | Fahrradabstellplätze |
| 7.2 | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 St/6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/15 Betten |
| 7.3 | Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte | 1 St/4 Betten, davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St | 1 Abst/4 Betten |
| 7.4 | Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes) | 1 St/10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 1 Abst/4 Betten |
| 7.5 | Gasteinrichtungen sind - entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten, - Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege | 1 St/10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 1 Abst/4 Betten |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 St/25 Schüler | 1 Abst/5 Schüler |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 St/20 Schüler, zusätzlich 1 St/7,5 Schüler über 18 Jahre | 1 Abst/3 Schüler |
| 8.3 | Kindertageseinrichtungen | 1 St/30 Kinder, jedoch mindestens 2 St | 1 Abst/10 Kinder |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 St/70 m ² NF oder je drei Beschäftigte | 1 Abst/5 Beschäftigte |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 St/100 m ² NF oder je drei Beschäftigte | mindestens 1 Abst |

| Nummer | Verkehrsquelle | Anzahl der notwendigen | |
|-----------|--|---|--|
| | | Stellplätze (Kfz) | Fahrradabstellplätze |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 3 St/Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen | 1 Abst/6 Wartungs- oder Reparaturstände, mindestens 3 Abst |
| 9.4 | Tankstellen, ggf. mit Pflegeplätzen | 3 St/Pflegeplatz, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen | 1 St/50 m ² VKNF |
| 9.5 | Kfz-Waschstraße/ -waschplatz | 3 St/Waschstraße bzw. Waschplatz | - |
| 10 | Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlage | 1 St/3 Kleingärten; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 1 Abst/10 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 St/2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St | 1 Abst/2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 5 Abst |
| 10.3 | Spiel- und Automatenhallen | 1 St/Spielgerät, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen | 1 Abst/Spielgerät, mindestens jedoch 3 Abst |
| 10.4 | Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars | 1 St/10 m ² NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen | 1 Abst/10 m ² NF, jedoch mindestens 5 Abst |

Teil B

| | |
|--|--|
| Maßnahme zur Verringerung des KFZ-Verkehrs | |
| ÖPNV-Vergünstigung Zum Beispiel JobTicket, KombiTicket | Bis zu 20 % |
| Fahrgemeinschaftsförderung Nur für Nutzungen mit mehr als 50 Beschäftigten: Die Beschäftigten werden regelmäßig zur Bildung von Fahrgemeinschaften motiviert und dabei - beispielsweise durch Vermittlung geeigneter Fahrgemeinschaftspartner - aktiv unterstützt. Die Stellplätze in geringster Entfernung zum Gebäudeeingang werden als Fahrgemeinschaftsparkplätze ausgewiesen. | Bis zu 20 % 1 Fahrgemeinschaftsstellplatz ersetzt 2 Stellplätze |
| Radverkehrsförderung, zum Beispiel Firmenfahrradleasing, Vorhalten einer Fahrradverleihstation, Verleih von Spezialrädern und Anhängern, Reparaturangebote, ... | Bis zu 10 % |

Teil C

Bereich innerhalb des Innenstadtrings

